

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 27.05.1898

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1898.) 13. Stück.

Inhalt:

- N^o 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1898, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven.
- N^o 30. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 21. Mai 1898, betreffend die Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn von Cloppenburg bis Kleinenging in der Gemeinde Lindern.

N^o 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven.

Oldenburg, den 18. Mai 1898.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1896, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven — Gesetzblatt Band XXXI Seite 43 ff. —, bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen der §. 14 der dem Uebereinkommen anliegenden

Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Controle der die Weser anlaufenden Seeschiffe aufgehoben wird, und an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen treten:

§. 14a.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten zwölf Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) dem Senat der Freien Hansestadt Bremen und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte telegraphisch Anzeige zu erstatten.

§. 14b.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten zwölf Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Pest festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.
3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalls richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 10 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu ver-

hindern, oder, soweit nach dem Ermessen des Quarantaineamts ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, in einem abgesonderten Raume unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Reisende, welche nachweislich mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt (Quarantainearzt) festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen das Quarantaineamt unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit, vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes, nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläßlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinficiren.

Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Theile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet anzusehen sind.

Erforderlichen Falls können von dem beamteten Arzt noch weitergehende Desinfectionen angeordnet werden. Rehricht ist zu verbrennen. Gegenstände,

deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, daß eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Pestkeime enthält, ist zu desinficiren und demnächst wenn thunlich auszupumpen.
6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinficiren; läßt sich eine Desinfection nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.
7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfection auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfectirt in das Hafen- oder Flußwasser gelangen.

§. 14c.

Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als 10 Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueber-

wachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig erachtet, das Quarantineamt unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§. 14b 1 und 3) behandelt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des §. 14b Nr. 4 bis 7.

§. 14d.

Hat das Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkunft die Ausübung der Controle angeordnet worden ist, als „rein“ und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§. 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die in §. 14b unter Nr. 4 Absatz 1 und 3 und Nr. 5 bis 7 bezeichneten Maßnahmen ausgeführt worden sind, soweit der beamtete Arzt dies für erforderlich erachtet. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als 10 Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14c weiterhin

einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von 10 Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§. 14 e.

Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§. 14 b bis 14 d hinausgehende Maßregeln von dem Quarantaineamte getroffen werden.

§. 14 f.

Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§. 14 b bis e bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinficiren.

§. 14 g.

Will ein Schiff in den Fällen der §§. 14 b bis e sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewaterwassers vor erfolgter Desinfection, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trink- und Gebrauchswasser und dergl.) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von dem Quarantaineamte getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

Auf Grund der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. October 1896 — Gesetzblatt Bd. XXXI Seite 118 — sind die vorstehenden abgeänderten gesundheitspolizeilichen Vorschriften für den Schiffsverkehr auf der Weser mit den sich aus §. 1 Ziffer 2 der genannten Bekanntmachung ergebenden Modifikationen auch für die gesundheitspolizeiliche Controle derjenigen Seeschiffe maßgebend, welche die nicht an der Weser belegenen oldenburgischen Häfen anlaufen.

Oldenburg, den 18. Mai 1898.

Staatsministerium.

Sansen.

Tappenbeck.

N^o. 30.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn von Cloppenburg bis Kleinenging in der Gemeinde Lindern.

Oldenburg, den 21. Mai 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von den Gemeinden Cloppenburg und Lastrup und der Ortsgenossenschaft Stapelfeld-Kneheim gemeinschaftlich anzulegende Kleinbahn von Cloppenburg über Stapelfeld, Kne-

heim, Lastrup, zwischen Hammel und Groß-Roscharden, bis Kleinenging in der Gemeinde Lindern.

Entschädigungs verpflichtet sind gemeinsam die Gemeinden Cloppenburg und Lastrup und die Ortsgenossenschaft Stapelfeld-Rneheim.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Cloppenburg bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. Mai 1898.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Mugenbecher.